

Busse & Miessen • Rankestr. 8 10789

Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie Berlin e. V.
Dr. Dieter Immler
Puttkamerstr. 6
10969 Berlin

Berlin, den 12.03.2020
(intern: EF-D22/86-20)

Sekretariat RA Dr. Hildebrandt: Frau Hipke
Durchwahl 030/226336-10 · E-Mail: buero.hildebrandt@busse-miessen.de

Unser Zeichen: RH-480/20-EF

Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie Berlin e. V. (IVS-Berlin)
- Begründungsentwurf zur Bildung verfeinerter Vergleichsgruppen auf
Grundlage der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerztherapie

Sehr geehrter Herr Dr. Immler,

anliegend erhalten Sie den Entwurf unseres Formulierungsvorschlages hinsichtlich der Notwendigkeit der Bildung verfeinerter Vergleichsgruppen sowie der Anerkennung individueller Praxisbesonderheiten für die Mitglieder des IVS-Berlin.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat seine frühere Rechtsprechung, das feinere Vergleichsgruppen von den Prüfungsgremien im Rahmen der Wirt-

PARTNERSCHAFT mbB

BERLIN

Rankestr. 8
10789 Berlin
Tel. 030-226 336-0
Fax 030-226 336-50

Dr. Stephan Südhoff, Notar
Uwe Scholz ^{3, 4}
Dr. Ronny Hildebrandt ^{3, LB}
Sebastian Menke, LL.M. ^{3, 4}
Florian Elsner

BONN

Wolfgang Miessen (bis 2016)
Dr. Torsten Arp ¹
Stephan Eisenbeis ¹
Michael Nimphius ²
Dr. Andreas Nadler ⁴
Dr. Ingo Pflugmacher ^{2, 3, LB}
Dr. Gernot Fritz (bis 2018)
Michael Schorn ¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen ^{5, 6}
Dr. Christof Kiesgen ⁹
Dr. Thorsten A. Quiel ^{3, LB}
Dietrich Freyberger (bis 2018)
Dr. Christina Merx ^{3, LB}
Dr. Vanessa Palm ¹
Dr. Volker Güntzel ^{10, 11, LB}
Dr. Jan Patrick Giesler, MBA
Dr. Dirk Webel, LL.M. ³
Christian Huhn ¹
Dr. Grischa Kehr ¹¹
Andreas Frings ¹⁰
Lars Kitzmann ⁹
Dr. Florian Langenbucher
Dr. Jan Benjamin Daniels ^{LB}
Inga Zerbes

LEIPZIG

Walter Oertel ¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹Bau- und Architektenrecht
²Verwaltungsrecht
³Medizinrecht
⁴Arbeitsrecht
⁵Familienrecht ⁶Erbrecht
⁹Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
¹⁰Handels- und Gesellschaftsrecht
¹¹Gewerblicher Rechtsschutz
^{LB} Lehrbeauftragter

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG Berlin
IBAN: DE43 1004 0000 0192 0313
00
BIC: COBADEFF100

schaftlichkeitsprüfung ausdrücklich immer schon dann zu bilden sind, wenn der betroffene Arzt berechtigt ist, eine Zusatzbezeichnung zu führen, bedauerlicherweise zwischenzeitlich aufgegeben. Nunmehr ist nach dem BSG die Bildung engerer Vergleichsgruppen immer dann erforderlich, „wenn sich die Behandlungsausrichtung und Behandlungsmethoden einer bestimmten Gruppe von Ärzten so nachhaltig von derjenigen anderer Ärzte (derselben Fachgruppe) unterscheiden, dass die Vergleichbarkeit der ersten Gruppe mit den Praxen der anderen Gruppe sowohl hinsichtlich der überwiegend behandelten Gesundheitsstörungen als auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Patientenklentel nur noch sehr eingeschränkt gegeben ist“ (BSG, Urteil vom 11.12.2002 – B 6 KA 1/02 R).

Inwiefern diese Voraussetzungen bei den Mitgliedern des IVS-Berlin nach unserer Einschätzung vorliegen könnten, führt der erste Teil des anliegenden Formulierungsvorschlages (I.) aus. Dieser Teil könnte von allen Mitgliedern des IVS-Berlin im Rahmen der individuellen Vorabmeldung (§ 12 Abs. 6 Buchst. b.) Satz 6 der Prüfvereinbarung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB V für Berlin) verwendet werden.

Nach unserer Einschätzung wird – wegen der oben dargestellten Rechtsprechungsänderung – allerdings maßgeblich auf die Geltendmachung von Praxisbesonderheiten zur Vermeidung von Beratungen und Regressen ankommen. Die individuelle Beschreibung der besonderen Praxisstruktur (Praxisbesonderheiten) ist auf der Grundlage Ihrer Begründung aus dem Jahr 2008 exemplarisch im zweiten Teil der Begründung dargelegt (II.). Diese müsste von Ihnen ggf. noch einmal aktualisiert werden. Die Kollegen hingegen müssten die Begründung der individuellen Praxisbesonderheiten dementsprechend auf ihren jeweiligen Praxiszuschnitt anpassen.

Für Änderungs- oder Ergänzungswünsche sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Angesichts der Verunsicherung insbesondere durch die Abschaffung der von Amts wegen zu berücksichtigen Praxisbesonderheiten im Bereich der Schmerztherapie erlauben Sie uns bitte abschließend noch ein paar Bemerkungen zum tatsächlichen individuellen Regressrisiko:

- 1. Bei erstmaliger Auffälligkeit gilt auch unter Geltung der Durchschnittswertprüfung, dass ein etwaiger (Erst-)Regress in eine individuelle Beratung umgewandelt werden müsste.**

§ 106b Abs. 2 SGB V lautet auszugsweise wie folgt:

„Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren einheitliche Rahmenvorgaben für die Prüfungen nach Absatz 1. Darin ist insbesondere festzulegen, in welchem Umfang Wirtschaftlichkeitsprüfungen mindestens durchgeführt werden sollen. Festzulegen ist auch ein Verfahren, das sicherstellt, dass individuelle Beratungen bei statistischen Prüfungen der Ärztinnen und Ärzte der Festsetzung einer Nachforderung bei erstmaliger Auffälligkeit vorgehen; dies gilt nicht für Einzelfallprüfungen.“ (Hervorhebung d. d. Unterzeichner)

In den entsprechenden Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 30. November 2015 in der Fassung vom 10.12.2019 (nachfolgend: RV) ist mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in § 4 sowie § 5 insoweit folgendes geregelt:

„§ 4 Maßnahmen bei statistischen Prüfungen

In den regionalen Vereinbarungen nach § 106b Abs. 1 SGB V sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Maßnahmen nach § 106 Abs. 3 SGB V bei festgestellter Auffälligkeit festzulegen. Dabei ist der Grundsatz des § 106b Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz SGB V umzusetzen, dass individuelle Beratungen bei statistischen Prüfungen der Festsetzung weiterer Maßnahmen bei erstmaliger Auffälligkeit vorgehen. Eine weitere Maßnahme kann gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 SGB V insbesondere auch die Festsetzung einer Nachforderung oder Kürzung sein.

§ 5 Individuelle Beratungen als Maßnahme bei statistischen Prüfungen

(1) Nach § 106b Abs. 2 Satz 3, Halbsatz 1 SGB V ist bei erstmaliger Auffälligkeit im Rahmen einer statistischen Prüfung eine individuelle Beratung der Ärztin bzw. des Arztes festzusetzen und durchzuführen (im Folgenden „individuelle Beratung“). Dies gilt für jeden Verordnungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 2 gesondert.

(2) Eine erstmalige Auffälligkeit bei statistischen Prüfungen liegt vor, wenn bisher:

- weder eine individuelle Beratung der Ärztin / des Arztes nach § 106b Abs. 2 Satz 3, Halbsatz 1 SGB V erfolgt ist bzw. als erfolgt gilt,
- noch eine „Nachforderung“ (Erstattung des Mehraufwandes im Sinne des § 106 Abs. 5a SGB V in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung) oder Beratung nach § 106 Abs. 5e SGB V (in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung) im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung erfolgt ist.

Eine erstmalige Auffälligkeit nach Satz 1 liegt auch vor, wenn eine individuelle Beratung nach § 5 Abs.1 oder § 106 Abs. 5e SGB V (in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung), weitere Maßnahmen nach § 6 oder eine „Nachforderung“ nach § 106 SGB V (in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung) länger als fünf Jahre nach formeller Bestandskraft der zuletzt festgesetzten Maßnahme zurückliegen.“ (Hervorhebung d. d. Unterzeichner)

In der Prüfvereinbarung nach § 106 Abs. 1 S. 2 SGB V für Berlin (nachfolgend: „PV“) wurden diese Rahmenvergaben in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung in § 12 Abs. 6 lit. c wie folgt umgesetzt:

„c) Bei einer Überschreitung des Durchschnittswertevolumens (brutto) um mehr als 40 % hat der Vertragsarzt nach Feststellung durch die Prüfungsstelle den sich daraus ergebenden Mehraufwand den Krankenkassen zu erstatten, soweit dieser nicht durch Praxisbesonderheiten, besondere Ordnungsbedarfe oder kompensatorische Einsparungen begründet ist. § 11 Abs. 4 ist zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Auffälligkeit im Rahmen einer statistischen Prüfung ist eine individuelle Beratung des Vertragsarztes gemäß § 13 festzusetzen und durchzuführen.“ (Hervorhebung d. d. Unterzeichner)

In dem in Bezug genommenen § 13 PV ist zudem folgendes geregelt:

„(1) Nach § 106b Abs. 2 Satz 3 SGB V ist bei erstmaliger Auffälligkeit im Rahmen einer statistischen Prüfung eine individuelle Beratung des Vertragsarztes durchzuführen. Dies gilt für Arznei- und Heilmittel gesondert.

(2) Eine erstmalige Auffälligkeit bei statistischen Prüfungen liegt vor, wenn bisher:

- weder eine individuelle Beratung des Vertragsarztes nach § 106b Abs. 2 Satz 3 SGB V erfolgt ist bzw. als erfolgt gilt,*
- noch ein Regress (Erstattung des Mehraufwandes im Sinne des § 106 Abs. 5a SGB V in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung) oder Beratung nach § 106 Abs. 5e SGB V (in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung) im Rahmen der Auffälligkeitsprüfung erfolgt ist.*

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der formellen Bestandskraft des der zuletzt festgesetzten Maßnahme – eine individuelle Beratung nach Abs. 1 oder § 106 Abs. 5e SGB V (in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung), eine Nachforderung nach § 12 oder ein Regress nach § 106 SGB V (in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung) – zugrunde liegenden Bescheides liegt ebenfalls eine erstmalige Auffälligkeit nach Satz 1 vor.“

2. Erstmals für den Ordnungszeitraum nach erfolgter individueller Beratung dürfte ein Regress festgesetzt werden.

Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 RV, der im Kontext wie folgt lautet:

„§ 6 Weitere Maßnahmen bei statistischen Prüfungen

(1) Die regionalen Vertragspartner verständigen sich über weitere Maßnahmen bei statistischen Prüfungen. Eine weitere Maßnahme kann gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 SGB V insbesondere auch die Festsetzung einer Nachforderung oder Kürzung nach erfolgter Beratung nach § 5 Abs. 1 sein. Die Prüfungsstelle nach § 106c SGB V setzt die weiteren Maßnahmen fest.

(2) Weitere Maßnahmen im Rahmen einer statistischen Prüfung (§ 3 Abs. 2) dürfen erstmals für den Prüfzeitraum nach erfolgter individueller Beratung in Folge erstmaliger Auf-

fälligkeit festgesetzt werden. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.“ (Hervorhebung d. d. Unterzeichner)

Diese Rechtslage hat für die Mitglieder des IVS-Berlin folgende Konsequenzen:

- Wenn
 - o bislang noch keine Maßnahmen festgesetzt wurden oder bereits festgesetzte Maßnahmen vor mehr als fünf Jahren bestandskräftig wurden und
 - o auch für die Jahre bis einschließlich 2019 unter Richtgrößenbedingungen keine Maßnahmen mehr festgesetzt werden und
 - o für das Jahr 2020 „an sich“ ein Regress festgesetzt werden müsste, weil die Überschreitung des Durchschnittsvolumens über 40 % nicht (vollumfänglich) durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigt wäre, würde dieser Regress in eine individuelle Beratung umgewandelt werden müssen, die wohl frühestens im Jahr 2022 durchgeführt werden würde. Damit wäre ein Regress nach Durchschnittswerten erstmals für das Jahr nach erfolgter individueller Beratung, also voraussichtlich für das Jahr 2023, möglich.

- Sollte im weiteren Verlauf für die Jahre bis 2019 im Rahmen einer Richtgrößenprüfung noch vor dem Jahr 2022 eine individuelle Beratung festgesetzt und durchgeführt werden, wäre für das erste Jahr nach erfolgter individueller Beratung erstmals die Festsetzung eines Regresses im Rahmen der Durchschnittswert-Prüfung möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch insoweit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. R. Hildebrandt

Rechtsanwalt